

§ 3 ADLV — Einrichtung von Vorbereitungsdiensten

Verordnung über die Laufbahnen des Auswärtigen Dienstes

Stand: 13.04.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die Laufbahnen nach § 2 werden Vorbereitungsdienste eingerichtet. Näheres bestimmen die folgenden Verordnungen über die Vorbereitungsdienste für die jeweiligen Laufbahnen:

1. Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Auswärtigen Dienst,
2. Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Auswärtigen Dienst,
3. Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den höheren Auswärtigen Dienst.

Zitiervorschlag: § 3 ADLV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ADLV/3>